

E. Gemeindeautonomiebeschwerde

In StGH 1998/27 ändert der Staatsgerichtshof seine Praxis zum Kostenersatzrecht bei Gemeindeautonomiebeschwerden und hält fest: «Da die Gemeinde bei Gemeindeautonomiebeschwerden immer in ihrer Funktion als Hoheitsträger betroffen ist, erscheint es nicht angezeigt, die für private Bf vorgesehenen Kostentragungsregelungen des LVG bzw. der ZPO zur Anwendung zu bringen».¹³²⁰ Die Verfahrenskosten sind in einem solchen im Grunde allein der Durchsetzung öffentlicher Interessen dienenden Verfahren unabhängig vom Verfahrensausgang dem Land zu überbinden. Daher waren auch den Beschwerdegegnerinnen trotz des Erfolgs der vorliegenden Gemeindeautonomiebeschwerde keine Verfahrenskosten aufzuerlegen.¹³²¹

Fraglich ist auch in diesem Zusammenhang, was der Staatsgerichtshof mit «Verfahrenskosten» meint, da nach seiner Rechtsprechung in einem Gemeindeautonomiebeschwerdeverfahren unabhängig vom Ausgang des Verfahrens die Kosten dem Land zu überbinden sind. Werden auch die Parteienvertreterkosten erfasst, hätte das Land Liechtenstein unabhängig vom Ausgang des Verfahrens einem allfälligen Beschwerdegegner der beschwerdeführenden Gemeinde die Parteienvertreterkosten zu ersetzen. In StGH 1999/31 ist die Gemeinde Vaduz als Beschwerdeführerin mit ihrer Gemeindeautonomiebeschwerde nicht durchgedrungen. Im Kostenspruch heisst es, dass die Beschwerdeführerin den Beschwerdegegnern die Kosten zu ersetzen habe. Die Verfahrenskosten trage das Land.¹³²² Aus dieser Entscheidung folgt, dass der Staatsgerichtshof unter «Verfahrenskosten» nur die Gerichtskosten (Gerichtsgebühren) versteht. Die Begründung des Kostenspruchs in StGH 2001/72 lässt allerdings auch den Schluss zu, dass bei einer erfolglosen Gemeindeautonomiebeschwerde das Land Liechtenstein und nicht die Ge-

1320 StGH 1998/27, Urteil vom 23. November 1998, LES 5/1999, S. 291 (295) oder LES 1/2001, S. 9 (12); vgl. auch StGH 2006/3, Urteil vom 3. Oktober 2006, nicht veröffentlicht, S. 38 unter Bezugnahme auf StGH 1998/27.

1321 StGH 1998/27, Urteil vom 23. November 1998, LES 5/1999, S. 291 (295) oder LES 1/2001, S. 9 (12); vgl. auch StGH 2000/36, Entscheidung vom 18. Februar 2002, LES 5/2004, S. 141 (145) und StGH 2001/72, Entscheidung vom 24. Juni 2002, LES 2/2005, S. 74 (81) sowie Höfling, Verfassungsbeschwerde, S. 202.

1322 StGH 1999/31, Entscheidung vom 19. Februar 2001, LES 4/2003, S. 171.